
28. Mai 2008

Nr. 280/2008

Genehmigung der Organisationsverordnung und
Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2008 ist die neue Gemeindeordnung (GO) vom 13. September 2007 in Kraft getreten. In den Übergangsbestimmungen gemäss § 52 ist erwähnt, dass der Einwohnerrat und der Gemeinderat bis zum Ende der Legislatur 2004 – 2008 nach altem Recht tagen. Für die neue Legislatur ab 1. September 2008 sind deshalb neue Bestimmungen in bezug auf die Organisation sowie den Geschäftsablauf zu erlassen. Für den Einwohnerrat sind die neuen Bestimmungen in der Geschäftsordnung vom 26. Juni 2008 enthalten. Der Gemeinderat benötigt die vorliegende Organisationsverordnung sowie die neue Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Beide Verordnungen werden vom Gemeinderat erlassen. Gemäss § 30 lit. e) und f) hat der Einwohnerrat von der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kenntnis zu nehmen und die Organisationsverordnung zu genehmigen.

Generelles

Die heute gültige Organisationsverordnung und die Geschäftsordnung des Gemeinderates datieren vom 3. November 1999. Im Rahmen der Bearbeitung zeigte sich, dass beide Erlasse einer Totalrevision zu unterziehen sind. Die neuen Formulierungen sollten gut verständlich, juristisch einwandfrei und trotzdem lesefreundlich sein. Die im Rahmen der Gemeindereform des Kantons Luzern geschaffenen Delegationsmöglichkeiten von Entscheidungsbefugnissen (neues Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisationsfreiheit) konnte in die neue Geschäftsordnung einfließen. Ein weiteres Ziel bestand darin, viele einzelne Weisungen und Beschlüsse in die vorliegenden Erlasse einfließen zu lassen, sodass nur noch ein Erlass bei Fragen oder Unklarheiten zu konsultieren ist. Sowohl die Organisationsverordnung wie auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Produkte, welche stetig an neue Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen sind.

Die vorliegenden Verordnungen wurden durch die Gemeindekanzlei in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der Gemeindeverwaltung erarbeitet. Als Grundlage dienten einerseits der Leitfaden des Verbandes Luzerner Gemeinden und andererseits verschiedene Verordnungen anderer Gemeinden.

Organisationsverordnung

In der Organisationsverordnung wird die interne Organisation der Gemeinde festgelegt. Weiter enthält sie Bestimmungen über die Führung in Behörden und Verwaltung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Einleitung

In der Einleitung werden Zweck, Grundsatz und weitere Organisationsinstrumente beschrieben. Unter anderem finden sich hier die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung von Verwaltungsabläufen udgl. Weisungen des Gemeinderates haben in der Regeln lediglich internen Charakter.

II. Gemeinderat

Die Art. 4 – 10 enthalten die Führungs- und Controllinginstrumente des Gemeinderates. Dabei werden die Anforderungen an die einzelnen Instrumente definiert. Weiter werden die Departementsleitungen zur Information des gesamten Gemeinderates verpflichtet. Die entsprechenden Berichte sind dem Einwohnerrat entweder zum Erlass, zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Grundzüge der Organisation

In den Art. 11 – 19 sind alle nötigen organisatorischen Anordnungen für den Betrieb der Gemeinde enthalten. Dabei ist zu beachten, dass die Anordnungen sowohl für den Gemeinderat, wie aber auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.

Art. 12 beschreibt die Departemente. Dabei gehen die neuen Bestimmungen erstmals von 6 Departementen aus. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates präzisiert, dass das Gemeindepräsidium neben dem Präsidialdepartement ein weiteres Departement zu führen hat, sodass die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderates 4 Departemente zur Verteilung erhalten. Gemäss den Bestimmungen der GO erfolgt die Wahl als Gemeinderat bzw. Gemeinderätin nicht in eine Charge. Die Beschreibung der Departemente basiert auf dem heutigen Wissenstand der Organisationsanpassung, wie sie der Gemeinderat im März 2008 vorstellte. Weitere Anpassungen in den Bereichen Baudepartement sowie Umwelt- und Sicherheitsdepartement sind noch nicht enthalten und werden, nach Beginn der neuen Legislatur, als Anpassung der Organisationsverordnung erlassen.

Als neue Möglichkeit für das rasche Handeln einer Behörde wird das Instrument der Präsidialverfügung eingeführt. Dieses lehnt sich an § 45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an. Hingegen wird beim Zirkularbeschluss das Prinzip der Einstimmigkeit, welches sich aus grundsätzlichen staatspolitischen Erwägungen aufdrängt, vorgesehen. Am Grundsatz, wonach die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gemeinde führen, wird nichts geändert. Hingegen sollen die Beschlüsse des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde durch die Sozialvorsteherin bzw. den Sozialvorsteher sowie den Vormundschaftssekretär unterzeichnet werden.

IV. Führung der Verwaltung

In diesem Kapitel sind die allgemeinen Führungsgrundsätze der Verwaltung enthalten. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass neben den Vorgesetzten auch die Mitarbeitenden in Art. 22 für die Zielerreichung in die Pflicht genommen werden und so eine Kultur des "Mitdenkens" und "Mitgestaltens" weiterhin gelebt werden kann.

V. Weitere Regelungen

Der Gemeinderat wird in Art. 25 verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch in ausserordentlichen Lagen die Gemeinde weiterhin ihre Dienste erfüllen kann.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates beinhaltet die genauen Handlungsanweisungen für den Gemeinderat, gemeinderätliche Kommissionen sowie die Verwaltung. Alle bisher separat geregelten Bereiche wurden neu in die Geschäftsordnung integriert. Somit wird eine handliche Anleitung für die tägliche Arbeit des Gemeinderates und der Verwaltung geschaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Geschäftsordnung ist sowohl für den Gemeinderat, alle gemeinderätlichen Kommissionen wie auch für die Departemente der Verwaltung massgebend.

II. Konstituierung

Dieser Bereich regelt, wie die Konstituierung des Gemeinderates abläuft. Nachdem die Mitglieder nicht mehr in Ämter gewählt werden, wird das sogenannte Ancienitätsprinzip eingeführt. Dies heisst, dass zuerst das amtsälteste Mitglied seine Wünsche bekannt geben darf. Weiter wird nun geregelt, dass das Gemeindepräsidium neben dem Präsidialdepartement ein weiteres Departement zu führen hat.

III. Der Gemeinderat als Gesamtbehörde

Art. 5 schreibt das Kollegialitätsprinzip für den Gemeinderat fest. Verschiedene Aufgaben, welche in Art. 8 aufgeführt sind, benötigen immer einen Beschluss der Gesamtbehörde.

IV. Sitzungsvorbereitung

V. Gemeinderatssitzungen

VI. Nachbearbeitung

Diese drei Bereiche behandeln den genauen Ablauf der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung, den Ablauf der Sitzung selbst sowie die anschliessende Nachbearbeitung.

VII. Verwaltungsorganisation

Ausgehend von den Bestimmungen der Organisationsverordnung sind einzelne Massnahmen detailliert aufgeführt. Für eine wirkungsvolle Verwaltungsführung sind Ausgabenkompetenzen im Bereich des genehmigten Voranschlages auf verschiedene Kaderstufen festgesetzt.

In den Art. 40 ff. sind verschiedene Aufgaben enthalten, für welche der Gemeinderat neu eine abweichende Kompetenzzuordnung getroffen hat. Es handelt sich dabei um Bereiche, welchen keine politische Bedeutung zukommt und die auch materiell in einem sehr begrenzten Rahmen liegen.

Behandlung

Für die Geschäftsordnung des Gemeinderates sieht die GO in § 30 lit. e) die Kenntnisnahme durch den Einwohnerrat vor. Für die Organisationsverordnung ist gemäss § 30 lit. f) GO eine Genehmigung nötig. Dabei hat der Einwohnerrat die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Eine Einflussnahme sowie eine Änderung oder Anpassung einzelner Artikel ist nicht möglich.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist der Ansicht, mit den vorliegenden beiden Erlassen gute Grundlagen für die weitere Arbeit im Dienste der Krienserinnen und Krienser geschaffen zu haben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt

- die Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 28. Mai 2008 zu genehmigen, und
- von der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Mai 2008 Kenntnis zu nehmen

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 280/2008

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 280/2008 des Gemeinderates Kriens vom 28. Mai 2008

und

gestützt auf § 30 lit. e) und f) sowie § 35 der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 sowie auf Antrag der Verwaltungs- und Bildungskommission

betreffend

Genehmigung der Organisationsverordnung und Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates

beschliesst:

1. Die Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 28. Mai 2008 wird genehmigt.
2. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Kriens vom 28. Mai 2008 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kriens, 26. Juni 2008

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Präsident

Guido Solari
Schreiber